HINWEISE

BESTEHENDE HAUPTGEBÄUDE

" NEBENGEBÄUDE

1233/5 FLURNUMMER

VORGESCHLAGENE NEUE GRENZEN

BESTEHENDE GRENZEN

PRIVATE VERKEHRSFLÄCHE

FESTSETZUNGEN

1. DAS BAULAND IST GEMÄSS §9 BBAUG UND § 4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG ALS ALLGEMEINES WOHNGEBIET FESTGESETZT.
   VON DEN NACH § 4 ABS.3 BAUNUTZV AUSNAHMSWEISE ZULÄSSIGEN VORHABEN WERDEN GEMÄSS § 1 ABS 4 BAUNUTZV FOLGENDE VORHABEN AUSGESCHLOSSEN:

   BETRIEBE DES BEHERBERGUNGSGEWERBES
   ANLAGEN FÜR VERWALTUNG UND SPORTLICHE ZWECKE
   GARTENBAUBETRIEBE UND TANKSTELLEN.
   STÄLLE FÜR KLEINTIERHALTUNG ALS ZUBEHÖR ZU KLEINSIEDLUNGEN UND LANDWIRTSCHAFTLICHE NEBENERWERBSSTELLEN.

2. SOWEIT GARAGEN IN DEN HIERFÜR BESONDERS AUSGEWIESENEN FLÄCHEN ERRICHTET WERDEN, IST GRENZBEBAUUNG FESTGESETZT. DOPPELGARAGEN MÜSSEN AN DER GRUNDSTÜCKSGRENZE ZUSAMMEN GEBAUT WERDEN.

3. INNERHALB DER SICHTDREIECKE SIND ZÄUNE, ANPFLANZUNGEN, BAULICHE ANLAGEN SOWIE MATERIALABLAGERUNGEN VON MEHR ALS 1,00 M HÖHE NICHT GESTATTET.

4. DIESER BEBAUUNGSPLAN ERSETZT INNERHALB SEINES GELTUNGSBEREICHES ALLE FRÜHEREN BEBAUUNGSPLÄNE.

5. DER ABSTAND DER VORDEREN FLUCHT DER GARAGEN BIS ZUR STRASSENBEGRENZUNGSLINIE HAT MIND. 5,00 M ZU BETRAGEN.

6. DIE ZÄUNE AN ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN SIND ALS GEHOBELTE LATTENZÄUNE, 1,00 M HOCH MIT VERDECKTEN SÄULEN AUSZUFÜHREN. AN ECKPLÄTZEN KANN AUSNAHMSWEISE EINE GEPUTZTE ODER GESCHLÄMMTE MAUER AUSGEFÜHRT WERDEN.

E = ERDGESCHOSS

DACHFORM SATTELDACH, AUSNAHMSWEISE KANN ALS DACHFORM EIN WALMDACH ZUGELASSEN WERDEN
DACHNEIGUNG 25-27° ODER 48-52°, SOCKELHÖHE MAX. 80 CM

E+1 = ERDGESCHOSS + 1 VOLLGESCHOSS

DACHFORM SATTELDACH 23- 25°

DIE ZAHL DER VOLLGESCHOSSE WIRD ALS HÖCHSTGRENZE FESTGESETZT.

DIE GRUNDFLÄCHENZAHL WIRD MIT MAX. 0,3
DIE GESCHOSSFLÄCHENZAHL MIT MAX. 0,3 BEI E
MIT MAX. 0,4 BEI E +1 FESTGESETZT.

GRENZE DES GELTUNGSBEREICHES:

STRASSEN UND GRÜNFLÄCHENBEGRENZUNG:

BAUGRENZE

G = GARAGEN

ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHEN

ÖFFENTLICHE GRÜNFLÄCHEN

SICHTDREIECK

gültig.
x B-Plan gen. v. R. v. Obb
8.2.66 -

DIE GEMEINDE EMMERING ERLÄSST GEMÄSS §§ 9 UND 10 BBAUG VOM 23.6.1960 (BGBL.I S 341) ART.23 GO VOM 25.1.52, -BAY.BS.1 SEITE 461, ART.107 BAY BO VOM 1.8.1962, GVBL.I S.427 MIT GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN VOM 8.2.1966 Nr. II 26 IV B5-16500 e 32 DIESEN BEBAUUNGSPLAN ALS

S A T Z U N G

DIE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES SOWIE ORT UND ZEIT DER AUSLEGUNG WURDEN ORTSÜBLICH AM 4.2.1967 DURCH Anschlag und Veröffentlichung in den Tageszeitung BEKANNT GEMACHT.

DER BEBAUUNGSPLAN HAT MIT BEGRÜNDUNG ... GENEHMIGUNG DER REGIERUNG VON OBERBAYERN IN DER GEMEINDEKANZLEI VON 7.2.1967 BIS 6.3.1967 AUFGELEGEN. DAMIT WURDE DER BEBAUUNGSPLAN NACH § 12 BBAUG RECHTSVERBINDLICH.

EMMERING DEN 15.2.67
EMMERING DEN 23.8.68

Kistler
2. BÜRGERMEISTER

GEMEINDE EMMERING BAYERN

PLANFERTIGER: [signature]

PLANBEZEICHNUNG: G E M E I N D E E M M E R I N G

U N T E R E A U

FFB DEN 1.6.65